

Stenographisches Protokoll

73. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 10. April 1952

	Inhalt
1. Bundesrat	Ansprache des Vorsitzenden Weinmayer anlässlich der Osterfeiertage (S. 1569)
2. Personalien	Entschuldigungen (S. 1549)
3. Verhandlungen	<p>a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. April 1952:</p> <p>α) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz Berichterstatter: Ott (S. 1550 und S. 1555)</p> <p>β) Kraftfahrlineiengesetz 1952 Berichterstatter: Millwisch (S. 1551 und S. 1556) Redner: Freund (S. 1552) kein Einspruch (S. 1556)</p> <p>b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. April 1952: Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben Berichterstatter: Rösch (S. 1557) kein Einspruch (S. 1557)</p> <p>c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. April 1952: Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1557) kein Einspruch (S. 1558)</p> <p>d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1952: Fristengesetznovelle 1952 Berichterstatter: Rösch (S. 1558) Redner: Dr. Ulmer (S. 1558) kein Einspruch (S. 1559)</p> <p>e) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 3. April 1952:</p> <p>α) 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz Berichterstatter: Flöttl (S. 1559)</p> <p>β) 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz Berichterstatterin: Rosa Rück (S. 1561 und S. 1568)</p> <p>γ) Abänderung von Bestimmungen der Bundesgesetze vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 80, und vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112 Berichterstatterin: Rosa Rück (S. 1562) Redner: Rudolfine Muhr (S. 1563), Salzer (S. 1565) und Eggendorfer (S. 1568) kein Einspruch (S. 1569)</p>
	Anfragebeantwortung
	Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Eggendorfer u. G. (46/A.B.-BR/52 zu 51/J.-BR/51)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender Weinmayer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 73. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 28. März 1952 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Resch, Fiala, Großbauer, Dipl.-Ing. Lipp, Herke, Dr. Duschek, Krammer, Tremmel, Dipl.-Ing. Rabl und Dr. Klemenz.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse unter Verzicht auf die Vervielfältigung der Ausschlußberichte und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Vorsitzender: Ich schlage weiter vor, die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung wegen ihrer inneren Zusammengehörigkeit unter einem zu behandeln, und zwar in der Weise, daß zuerst die Berichterstatter ihr Referat halten und sodann anschließend die Debatte unter einem

abgeführt wird. Die Abstimmung nehme ich dann für beide Gesetzesvorlagen getrennt vor.

Ferner schlage ich vor, im Hinblick auf die enge Zusammengehörigkeit der Punkte 6, 7 und 8 auch diese drei Punkte unter einem zu behandeln, und zwar in derselben Weise, daß zuerst die Berichterstatter ihre Berichte erstatten und sodann die Debatte unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung soll ebenfalls wieder getrennt erfolgen.

Erhebt hiegegen jemand eine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, damit ist mein Vorschlag angenommen.

Ich gehe nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. April 1952: Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen zu Lande und über einige Änderungen der Gewerbeordnung (**Gelegenheitsverkehrs-Gesetz**).

Berichterstatter **Ott**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen auf der Straße, soweit sie nicht Gegenstand des Kraftfahrlineiengesetzes bildete, war bis zur Einführung des reichsrechtlichen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande im Rahmen der Gewerbeordnung geregelt. Durch die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften wurden diese Verkehrsgewerbe aus der Gewerbeordnung herausgelöst und zusammen mit Straßenbahnen und Kraftfahrlinien einer besonderen gesetzlichen Regelung unterworfen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll auf dem Gebiete der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen auf der Straße der frühere Rechtszustand, wonach das Verkehrsgewerbe der Gewerbeordnung unterliegt, wiederhergestellt werden.

Durch das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz werden jedoch nicht nur die außer Kraft getretenen Vorschriften wieder in Wirksamkeit gesetzt, sondern es wird auch der seither eingetretenen Entwicklung auf diesem Gebiete Rechnung getragen. Dies geschieht nicht in der Weise, daß die gesamte Neuregelung in den Text der Gewerbeordnung aufgenommen wird, sondern es wird unter grundsätzlicher Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung ein besonderes Nebengesetz zur Gewerbeordnung geschaffen, wie dies in ähnlicher Weise auch beim Baugewerbe der Fall war.

In vielen Belangen entspricht die reichsrechtliche Gesetzgebung nicht mehr den bestehenden Bedürfnissen. So kann die zwingend vorgeschriebene Befristung der Berechtigungen nicht befriedigen, da Investitionen nicht selten ein besonderes Wagnis darstellen und gegen Ablauf der Genehmigungsdauer zum Schaden der Öffentlichkeit oft unterlassen werden. Ebenso empfindet die gewerbliche Wirtschaft das Fehlen der Witwen- und Deszendentenversorgung als untragbar. Die in diesem Bundesgesetz näher bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten sollen wieder in den Rahmen der Gewerbeordnung zurückgeführt und den allgemein geltenden Vorschriften des Gewerbe-rechtes unterworfen und reichsrechtliche Vorschriften durch österreichische Vorschriften ersetzt werden. Mit Rücksicht auf die geänderten Zeitverhältnisse würde ein bloßes Wiederinkraftsetzen der außer Kraft getretenen Vorschriften der Gewerbeordnung nicht befriedigen können.

Zum Gesetzestext selbst bemerke ich:

Zu § 1: Die besonderen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die die Personenbeförderungsgewerbe betroffen haben, sind durch die Einführung des reichsrechtlichen Personen-

beförderungsrechts gegenstandslos geworden und somit nicht mehr in Kraft. Die in dieser Vorlage und in der Gewerbeordnung enthaltenen Voraussetzungen für die Erlangung der Berechtigungen stellen eine hinreichende Regelung des Zuzuges zu diesen Gewerben dar. Dadurch ist die durch die Handhabung des Untersagungsgesetzes erforderliche zusätzliche Verwaltungsarbeit entbehrlich geworden.

§ 2 besagt, daß die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe konzessionierte Gewerbe sind, für die im Sinne dieses Bundesgesetzes alle für konzessionierte Gewerbe geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden sind.

Die Verkehrszweige des Gelegenheitsverkehrs, für die nach § 3 Konzessionen erteilt werden können, entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht. Durch die reichsrechtliche Gesetzgebung in Österreich wurde der Gewerbebezweig des Ausflugswagenverkehrs eingeführt.

Die §§ 4, 5 und 6 halten sich im wesentlichen an die gegenwärtige Rechtslage, während § 7 der früheren österreichischen Rechtslage entspricht.

§ 8 setzt bestimmte Beschränkungen der Gewerbeausübung fest.

Zu § 9: Nach den allgemein geltenden Bestimmungen wäre bei konzessionierten Gewerben in allen Fällen des Verkehrs über die Grenze eine Konzession zur Gewerbeausübung erforderlich. Die vorgesehenen Bestimmungen sollen — den bestehenden Bedürfnissen entsprechend — den Verkehr über die Grenze den jeweiligen Umständen entsprechend ermöglichen.

§ 17 regelt das Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften.

Die §§ 18 bis 26 treffen Übergangsbestimmungen.

§ 20 behandelt die Geltungsdauer bestehender Berechtigungen. Den österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften ist die pflichtmäßige Befristung von Berechtigungen fremd. Demnach sollen bisherige Berechtigungen, die nur wegen der dahin gehenden reichsrechtlichen Bestimmung befristet worden waren, nunmehr als unbefristete Berechtigungen gelten. In gleicher Weise sollen die auf unbestimmte Zeit geltenden Berechtigungen behandelt werden. Hingegen sollen Berechtigungen, die aus anderen Gründen nur mit Befristung erteilt wurden, die Befristung behalten.

§ 22 regelt die vorläufige Weitergeltung bisheriger Bestimmungen.

§ 24 behandelt den Umtausch der Berechtigungsurkunden. Es soll im Interesse einer auf die Dauer einfacheren Verwaltungsarbeit ein Umtausch der Berechtigungsurkunden im verkürzten Umtauschverfahren durchgeführt werden.

§ 26 bringt zum Ausdruck, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Mai 1952 in Kraft tritt und mit der Vollziehung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut ist.

Gegenüber der Fassung in 528 der Beilagen hat der Gesetzentwurf noch folgende Änderungen erfahren:

Im Abschnitt III § 13 Punkt 5 Zeile 4 tritt an Stelle „lit. c“ die Zitation „lit. e“.

Im Punkt 6 Zeile 1 treten an Stelle der Worte „der vorletzte und letzte Satz“ die Worte „die drei letzten Sätze“.

Im Abschnitt IV § 15 Abs. 2 entfallen in Zeile 2 die Worte „a und“.

Im § 16 Abs. 4 tritt in Zeile 4 an Stelle des Wortes „Erlaubnis“ das Wort „Bewilligung“.

Auch dieses Gesetz kann nicht restlos die betroffenen Kreise befriedigen, doch ist es ein weiterer Schritt zur Normalisierung unserer Verkehrswirtschaft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung ausführlich mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. April 1952: Bundesgesetz, betreffend die linienmäßige Beförderung von Personen zu Lande mit Kraftfahrzeugen (**Kraftfahrliiniengesetz 1952 — KfG. 1952**).

Berichterstatter **Millwisch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Kraftfahrliiniengesetz 1952, war im Rahmen der Regelung des Problems Schiene und Straße notwendig geworden.

Das neue Kraftfahrliiniengesetz setzt an die Stelle der bisher in Geltung befindlichen Gesetze und Verordnungen, die noch aus dem Deutschen Reich stammen, österreichische Vorschriften und Normen, die unseren Verhältnissen besser angepaßt sind. Das neue Gesetz nimmt auf bewährte Bestimmungen des alten Kraftfahrliiniengesetzes Bezug und soll besonders den bestehenden Kraftfahrliini-Unternehmungen Schutz und Hilfe sein.

Im § 1 wird der Begriff Kraftfahrliinie begrenzt und erklärt und die Konzessionspflicht festgelegt. Abs. 2 des § 1 besagt, daß

diese Konzession zugleich auch automatisch die Reisegepäckbeförderung beinhaltet.

§ 2 behandelt die Ausnahmen von der Konzessionspflicht.

Im § 3 ist die Zuständigkeit für die Konzessionserteilung geregelt; für Linien innerhalb eines Bundeslandes ist der Landeshauptmann, für Linien, die über mehrere Bundesländer geführt werden, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zuständig.

§ 4 bestimmt die Voraussetzungen zur Erteilung der Konzession. Dabei wird besonders den bestehenden Kraftfahrliinien Schutz gewährt.

Im § 5 werden die Verfahrensbestimmungen für die Konzessionserteilung festgelegt.

§ 6 besagt, daß die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrliinie auf 15 Jahre erteilt wird, doch ist es auch möglich, Konzessionen für Saisonbetriebe auszugeben.

Die §§ 7 und 8 befassen sich mit den Verpflichtungen des Konzessionsinhabers hinsichtlich der Führung des Betriebes.

Die §§ 9, 10 und 11 handeln von der Enthebung von der Betriebspflicht, vom Erlöschen der Konzession und von der Übertragung der Konzession bei Todesfällen.

Im § 12 wird die Genehmigungspflicht für die Beförderungsbedingungen, für die Fahrpläne und Fahrpreise sowie für alle Begünstigungen, die gewährt werden, festgelegt. Ebenso wird hier die Veröffentlichungspflicht der Fahrpläne und Fahrpreise ausgesprochen.

§ 13 behandelt das Berufungsrecht, § 14 das Aufsichtsrecht der Konzessionsbehörden.

§ 15 befaßt sich mit der Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen.

§ 16 enthält die Strafbestimmungen, § 17 das Recht —, Konzessionen bei wiederholten Verstößen gegen die Konzessionsbedingungen zurückzunehmen.

§ 18 beinhaltet die Übergangsbestimmungen.

§ 19 bestimmt, daß dieses Gesetz am 1. Mai 1952 in Kraft tritt, und setzt die bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 20 enthält die Vollzugsklausel. Danach ist mit der Vollziehung das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der gestern getagt hat, hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt die gemeinsame Debatte über die beiden ersten Punkte der Tagesordnung.

Bundesrat Freund: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn wir Sozialisten für die beiden Gesetze stimmen werden, so vor allem aus der Überzeugung heraus, daß mit der Verabschiedung dieser beiden Gesetze auf dem Gebiete einer vernünftigen Koordination zwischen Schiene und Straße ein großer Schritt vorwärts getan wird. Die Frage der Koordination der Verkehrsmittel auf Schiene und Straße ist ein Problem, das nicht nur die Fachleute und Nichtfachleute in Österreich beschäftigt, sondern die Frage, wie es gelöst werden kann, erfüllt die zuständigen Stellen in fast allen Ländern mit Sorge.

Es hat monatelanger Verhandlungen bedurft, um nun wenigstens soweit zu kommen, daß eine vernünftige Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Ministerien festgelegt werden konnte, obwohl dieses Problem schon seit Jahren alle möglichen Körperschaften beschäftigt hat. Bei der Kritik dieser Verhandlungen und bei den verschiedenen Stellungnahmen ist aber sehr deutlich zum Ausdruck gekommen, daß man diese Fragen nicht immer vom sachlichen Standpunkt aus behandelt, sondern daß immer wieder der Versuch unternommen wurde, die Lösung dieses Problems durch politische Einflüsse in irgendeiner Form zu erschweren. Wir haben im Verein mit den drei Gesetzen, die in der letzten Sitzung des Hohen Bundesrates verabschiedet wurden, nicht nur die Frage des linienmäßigen Verkehrs und des Gelegenheitsverkehrs, sondern auch die Beförderungsteuernovelle, das Güterbeförderungsgesetz für das Kraftfahrwesen und ein Gesetz zur Regelung der Tarife beschlossen. Diese fünf Gesetze bilden nun zusammengenommen den Grundstock für die Neuregelung, die nunmehr den Österreichischen Bundesbahnen auf der einen Seite und dem Kraftfahrbetrieb auf der Straße andererseits die Möglichkeit geben soll, mit diesen Fragen fertig zu werden.

In Österreich hat man an den Österreichischen Bundesbahnen heftige Kritik geübt. Man hat aber nicht geprüft, wieso es dazu gekommen ist, daß die Österreichischen Bundesbahnen in derartige finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Wir konnten in der letzten Zeit in der Presse lesen, daß an den Verkehrsminister eine Anfrage gerichtet wurde, die sich in fünf Punkten mit den Verhältnissen bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigt. Ich bin nicht grundsätzlich dagegen, daß man an die Bundesminister Anfragen stellt, wenn man in der einen oder anderen Sache Aufklärung haben will. Aber man sollte doch prüfen, an wen man eigentlich diese Anfrage richtet.

Wenn an den Herrn Verkehrsminister die Anfrage gerichtet wurde, was er zu tun

gedenke, um ein weiteres Ansteigen der Zahl der Pensionisten zu verhindern, so müssen wir dazu sagen, daß es ja nicht die Schuld der Österreichischen Bundesbahnen ist, wenn wir heute mehr als 80.000 Pensionisten haben, während der Aktivstand bereits auf 74.000 gesenkt wurde. Der Herr Bundesminister hat schon lange vor der Anfrage im Verein mit der Generaldirektion einen Erlaß herausgegeben, in dem festgelegt wird, daß nicht ziel- und planlos zu pensionieren ist.

Aber die Ursachen der Pensionsbelastung bei den Bundesbahnen liegen ja viel weiter zurück. Wir haben heute 80.000 oder 82.000 Pensionisten, wovon nahezu die Hälfte noch aus den Jahren 1923 bis 1938 stammen, also noch aus der Zeit, als man Menschen ohne Rücksicht darauf, wie viele Dienstjahre sie hatten, nur deswegen pensioniert hat, um die Personalstände zwangsweise zu senken.

In der Anfrage an den Herrn Bundesminister wird also die Frage gestellt, was er nun zu tun gedenke, um ein Ansteigen der Zahl der Pensionisten zu verhindern. Der Verkehrsminister hat nun schon, wie ich erwähnte, vor der Anfrage einen Erlaß hinausgegeben, der dahin geht, daß die Bediensteten nicht ohneweiters vor dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden können. Aber schließlich und endlich ist der Verkehrsminister auch an die geltende Dienstordnung gebunden, und in dieser Dienstordnung — die schon aus der Zeit der Monarchie stammt und alle Systeme überstanden hat, die also beweist, daß sie brauchbar ist, wenn man sie auch von Zeit zu Zeit etwas abgeändert hat — ist ausdrücklich festgelegt, daß jeder Bedienstete ohneweiters in den Ruhestand treten kann, wenn er seine volle Dienstzeit erreicht hat.

Heute ist kein so besonderes Geriß um die Pensionierung, heute bemühen sich die Bediensteten nicht so sehr darum, frühzeitig in Pension zu gehen. Aber wir haben gewisse Dienstgruppen bei den Österreichischen Bundesbahnen, die das Recht besitzen, früher als mit dem 60. Lebensjahr in Pension zu gehen. Das sind jene Dienstzweige, die nach der Unfallstatistik nachgewiesenermaßen die größten und schwersten Unfälle in ihrem Beruf zu verzeichnen haben: vor allem sind das das Rangierpersonal, das Lok- und Heizerpersonal und das Zugbegleitpersonal. Diese Bediensteten haben das Recht gehabt, mit der Vollendung des 24. Dienstjahres in Pension zu gehen, wenn sie ununterbrochen in einem dieser Dienstzweige tätig gewesen sind. Wir haben bei der letzten Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen diese Bestimmung bereits außer Kraft gesetzt und haben nicht 24, sondern 30 Jahre festgelegt

Wenn ein Bediensteter dieser drei Kategorien diese 30 Dienstjahre absolviert hat, dann kann er mit Recht in Pension gehen. Ich glaube, die Auffassung, die draußen irrtümlich unter jenen Menschen besteht, welche von dem Eisenbahnbetrieb keine Ahnung haben, daß man solche Menschen zwingen soll, länger Dienst zu machen, ist ganz falsch, weil diese Menschen körperlich und psychisch nicht mehr in der Lage sind, weiter diesen Dienst zu versehen, was schließlich und endlich eine Gefährdung der Sicherheit bedeuten würde.

Wir sind auch nicht besonders erfreut über das ungeheure Anschwellen der Zahl der Pensionisten, aber es ist kein anderer Weg gewesen, wenn man bedenkt, daß die Personalstände der Österreichischen Bundesbahnen bei dem Zusammenbruch des Nazi-regimes 112.000 Bedienstete umfaßt haben. Das war aber nicht vielleicht deswegen der Fall, weil man es so gerne gesehen hat, daß soundso viele zehntausende Menschen mehr in den Betrieb hineingepumpt wurden, sondern das war eine zwangsläufige Kriegsmaßnahme. Es sind Menschen in den Eisenbahnbetrieb aufgenommen worden, die sich nie träumen hätten lassen, daß sie auf der Eisenbahn je einmal Dienst versehen werden. Aber im Krieg wird um diese Dinge nicht gefragt. Was der Bombenkrieg zerstört hat, was an technischen Einrichtungen vernichtet wurde, hat man einfach durch Menschenhände zu ersetzen versucht. Da hat es auch keine Rolle gespielt, woher ein Mensch kommt, wie er beschaffen ist und wem er eigentlich angehört. Da mußte jeder, der Hände und Füße gehabt hat, kriegsdienstverpflichtet werden. Beim Zusammenbrüche 1945 sind wir nun vor das Problem gestellt gewesen, diesen ungeheuren Personalstand wieder auf ein erträgliches und normales Maß zurückzuführen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich besonders hervorheben, daß man sich auch nicht scheut, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Personalvertretung eines der größten Hemmnisse bei den Österreichischen Bundesbahnen sei. Der Einfluß der Personalvertretung sei derart verheerend, daß es einfach nicht möglich wäre, die Sanierung der Österreichischen Bundesbahnen ernstlich in Angriff zu nehmen. Wie schaut nun die Geschichte aus?

Vor allem muß man diesen Kritikern wieder in Erinnerung rufen, wie es damals, im Jahre 1945, bei den Österreichischen Bundesbahnen ausgesehen hat. Lange ist keine Verwaltung dagewesen, nur einige wenige Herren sind übriggeblieben, diejenigen, die keinen Grund und keine Ursache gehabt haben, sich erfolgreich nach dem Westen abzusetzen. Aber die Vertrauensmänner mit den Bediensteten

sind ohne eine einheitliche obere Führung darangegangen, mit dem Wiederaufbau zu beginnen. Und wenn es nach der furchtbaren Katastrophe möglich gewesen ist, schon nach wenigen Wochen notdürftig einen Verkehr einzurichten, so ist das vor allem anderen ein Verdienst der Personalvertretung der Eisenbahnbediensteten und der wenigen Beamten, die damals zur Verfügung gestanden sind. Heute macht man dieser Personalvertretung einen Vorwurf, die damals im Verein mit der Bundesbahnverwaltung darangegangen ist, die Personalstände in Ordnung zu bringen. Wir sind heute bei einem Personalstand von 74.000 Bediensteten angelangt; wir haben somit seit 1945 den Personalstand von 112.000 auf 74.000 gesenkt. Glauben Sie, daß das die Verwaltung allein hätte durchführen können? Das konnte nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung, mit den Vertrauensmännern und mit der Interessenvertretung geschehen. Nur der verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Personalvertretung ist es zu danken, daß wir heute den Personalstand bereits soweit gesenkt haben.

Nun sagt man, der Personalstand sei trotzdem viel zu hoch, er müsse noch weiter gesenkt werden. Wir haben durchaus nichts dagegen. Wir haben in unserer Besoldungsordnung eine Bestimmung, die besagt, daß der Stellenplan jedes Jahr zu überprüfen ist. Die Überprüfung des Stellenplans erfolgt auch jedes Jahr, und es wird immer wieder dort und da notwendig sein, eine Umstellung der Bediensteten oder der Dienstposten vorzunehmen. Dagegen wird gar nichts eingewendet, das geht ganz automatisch im Einvernehmen mit der Verwaltung. Aber wir müssen auf der anderen Seite denn doch darauf aufmerksam machen, daß man die Personalstände nicht so reduzieren kann, daß die Bundesbahnverwaltung nicht mehr in der Lage ist, die Züge zu führen, die notwendig sind, um der Wirtschaft zu dienen und dem reisenden Publikum auch tatsächlich die Möglichkeit zum Reisen zu geben.

Wir dürfen nicht vergessen, daß die Steigerung der Arbeitsleistung eine ganz gewaltige ist. Wir sind heute im Personen- wie im Güterverkehr so weit, daß die Steigerung der Arbeitsleistung lange nicht mehr in Einklang zu bringen ist mit dem Prozentsatz des vorhandenen Personals. Das beweist wohl am besten der Hinweis auf einen Umstand, der in der letzten Zeit eine große Rolle bei den Bundesbahnen gespielt hat. Wir haben heute bei den Österreichischen Bundesbahnen, besonders im Fahrdienst, eine Plusstundenanzahl von 1,5 Millionen Überstunden, die bis jetzt nicht gutgebracht werden konnten,

weil es überall an Personal mangelt. Wir sind nicht imstande, den Urlaub im vorgeschriebenen Urlaubsjahr zu bewältigen; es fehlt an entsprechendem Personal, um die Urlaube abzuwickeln. Wir haben keine Möglichkeit, die tausenden freien Dienstschichten, die im ortsgebundenen Dienst angelaufen sind, in irgendeiner Form durch Entschädigung mit Freizeit auszugleichen.

Muß man sich denn da nicht doch die Frage vorlegen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, da und dort einige Menschen einzustellen, um diese ungeheuren Überleistungen der Eisenbahner zu verhindern? Es bedeutet ja auch eine Gefahr für die Reisenden und die transportierten Güter, wenn übermüdete Menschen auf den Zügen Dienst tun und die Betreuung der Züge übernehmen und wenn diese Menschen infolge Übermüdung nicht mehr imstande sind, ihren Dienst so zu versehen, wie es nötig wäre.

Die Personalstände bei den Österreichischen Bundesbahnen sind im Verhältnis und im Vergleich zu anderen Ländern durchaus nicht hoch. Bei den Österreichischen Bundesbahnen kommen 13·1 Bedienstete auf den Kilometer. Wenn wir nun einen Vergleich mit anderen Ländern ziehen, dann finden wir, daß zum Beispiel in Belgien auf einen Kilometer 18·2 Bedienstete kommen; in England kommen auf einen Kilometer 20·1, in Frankreich 10·1 und in der Schweiz 12 Bedienstete. Wenn die Schweiz, die am besten mit uns zu vergleichen ist, pro Kilometer um 1·1 Bedienstete weniger hat als die Österreichischen Bundesbahnen, dann darf nicht vergessen werden, daß die schweizerischen Eisenbahnen fast keine Zerstörungen erlitten haben, also nicht so dagestanden sind wie die Österreichischen Bundesbahnen im Jahre 1945, die nun durch die Bemühungen aller wieder soweit sind, daß wir heute einen normalen Verkehr führen können.

Bezeichnenderweise wurde in der Anfrage an den Verkehrsminister auch die Frage einer zweckmäßigen Gestaltung der Entlohnung durch Einführung eines echten Leistungslohnes aufgerollt. Ich habe dabei so das Gefühl, daß darunter etwas anderes verstanden wird. Wahrscheinlich versteht man unter Leistungslohn die Valorisierung der Bezüge. Gegen diese Valorisierung der Bezüge haben wir absolut nichts einzuwenden. Nur stehen wir auf dem Standpunkt, daß man die Valorisierung der Bezüge nur in dem Ausmaß vornehmen kann, als es möglich wird, auch den kleineren Bediensteten die Existenzmöglichkeit zu sichern. Ansonsten ist die Anfrage wegen des Leistungslohnes ganz unsinnig. Jeder Mensch, der mit der Eisenbahn zu tun hat, weiß ganz genau, daß wir

bei den Österreichischen Bundesbahnen eine Besoldungsordnung besitzen, die lediglich auf dem Leistungsprinzip aufgebaut ist. Diese Besoldungsordnung ist nicht etwa ein Produkt der „roten Personalvertretung“, wie man sie so gerne nennt, sondern ein Produkt gemeinsamer Arbeit der Personalvertretung und der Verwaltung. Diese Besoldungsordnung ist im September 1947 einstimmig, also auch mit den Stimmen der ÖVP und KPÖ sowie mit den Stimmen der Verwaltung, beschlossen worden. Es ist eine Besoldungsordnung, die wirklich als brauchbares Fundament zu bezeichnen ist, auf die man auch in weiterer Zukunft die sozialen, dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen aufbauen kann. Es ist also nicht so, daß es irgendwelche willkürliche Bestimmungen ermöglichen könnten, daß der eine oder der andere ohne Leistung eine Entlohnung bekommt. Die Entlohnung ist in der Besoldungsordnung für jeden einzelnen Dienstzweig nach monatelangen schwierigen Verhandlungen über jede einzelne Dienst-kategorie genau festgelegt worden.

Wir hätten nichts dagegen, wenn wir noch bessere Bezüge bekommen würden als die, die wir nach der Besoldungsordnung der Österreichischen Bundesbahnen haben. Aber die Anfragesteller hätten sich fragen müssen: Ja, wer gibt denn das Geld dafür her? Wenn man sich mit einer solchen Anfrage an den Verkehrsminister wendet, dann hat man sie, glaube ich, an die falsche Adresse gerichtet. Es wäre zweckmäßiger, diese Anfrage an den Herrn Finanzminister zu richten. Gerade wir, die Vertreter der öffentlich Bediensteten, die wir im Verhandlungsausschuß zu wiederholten Malen im Laufe der vergangenen sieben Jahre Gelegenheit gehabt haben, mit den verschiedenen Finanzministern zu verhandeln, wissen ein Liedchen davon zu singen, wie schwer es ist, für die öffentlich Angestellten das zu erreichen, was andere Arbeitergruppen in Österreich bereits längst besitzen.

Es wird in der Anfrage auch über eine bessere Ausnutzung der Arbeitszeit gesprochen. Ich weiß nicht, ob die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes mit diesem Punkt der Anfrage so ohne weiteres einverstanden sein werden; denn diejenigen Mitglieder der Personalvertretung, die dem Arbeiter- und Angestelltenbund angehören, wissen ganz genau, welche Schwierigkeiten wir zu überwinden hatten, um die Arbeit so einzuteilen, daß mit dem wenigen Personal, das uns zur Verfügung steht, das Auslangen gefunden werden kann. Wir haben, wie gesagt, im Vergleich zu anderen Ländern absolut keinen zu hohen Personalstand. Im Gegenteil! Wir sind schließlich und endlich schon soweit gekommen, daß wir heute fast nicht mehr imstande sind,

auf die Dauer alle Arbeiten zu bewältigen. Gerade jetzt sind Verhandlungen im Gange, um wenigstens für die Sommermonate Aushilfs- oder Saisonarbeiter bekommen zu können. Wir stoßen auch hier, trotz aller Schwierigkeiten, die im Betrieb aufscheinen, auf taube Ohren beim Herrn Finanzminister, der einfach sagt, er habe kein Geld, er könne also seine Zustimmung zur Einstellung von Aushilfskräften nicht geben. Es ist nunmehr die Zusage gemacht worden, daß ein kleiner Prozentsatz des Bedarfs an solchen Kräften jetzt aufgenommen werden soll. Wie sich aber in den Sommermonaten während des Stoßverkehrs, da wir ja besonders in der Urlaubszeit ungeheure Anforderungen an die Bediensteten stellen müssen, der Dienst abwickeln wird, ist eine Frage, die in erster Linie von den Menschen beurteilt werden muß, die die Verantwortung für die Führung des Eisenbahnbetriebes zu tragen haben.

Ich möchte daher betonen, daß ein Überstand an Personal nicht gegeben ist, ich möchte sagen, daß die Entlohnung der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen auf dem Leistungsprinzip aufgebaut ist, und ich möchte weiters sagen, daß auch wir — genau wie die anderen — uns wegen des Anwachsens und Ansteigens der Zahl der Pensionisten Sorgen machen.

Wir müssen aber darauf hinweisen, daß auf der anderen Seite ein erworbenes Recht den Menschen nicht weggenommen werden kann. Wenn man dem Eisenbahnbediensteten für seinen schweren und verantwortungsvollen Dienst, den er 35 Jahre — bei den begünstigten Gruppen 30 Jahre — versehen mußte, nun sagt, er habe kein Recht darauf, in Pension zu gehen, so wird das eine ganz unglaubliche Härte bedeuten. Wenn wir auch den Standpunkt vertreten, daß man niemanden zwingen soll, in Pension zu gehen, so darf man aber auch niemanden zurückhalten, wenn der Betreffende sich nicht mehr stark genug fühlt, um den Dienst bei der Eisenbahn zu versehen.

Ich möchte nur noch auf eines aufmerksam machen, was an der Anfrage ebenfalls sehr bezeichnend ist. Man verlangt dort vom Verkehrsminister die Zusammenlegung der Post- und der Bundesbahn-Autolinien. Das ist eine Frage, die nicht erst heute studiert wird. Ich glaube, daß im Schoße der Verwaltung selbst ebenfalls bereits Prüfungen vorgenommen werden, ob dies ohne weiteres durchgeführt werden kann oder nicht. Es mag dem Laien vielleicht verwunderlich vorkommen, daß die Post Linien führt und daneben die Bundesbahn Linien führt und unter Umständen auch noch Privatlinien auf

derselben Strecke oder in der gleichen Richtung geführt werden. Aber das sind Fragen, die gerade durch die Verabschiedung der Gesetze, die zum Teil vor kurzem erfolgt ist und heute noch hinsichtlich der zwei restlichen Gesetze erfolgen soll, geregelt werden. Ich glaube also, daß damit ein großer Schritt nach vorwärts getan ist, um letzten Endes auch noch dieses Problem lösen zu können.

Wir wissen ganz genau, daß bei jeder Reorganisation wiederum Menschen in den Betrieben überzählig werden, wir haben aber keine Sorge, daß es nicht gelingen würde, diese Menschen in anderen Dienstzweigen unterzubringen, weil wir genug Mangel an Personal haben. Man darf nicht vergessen, daß da und dort auch irgendwelche technische Schwierigkeiten auftauchen können, weil die Aufgaben, die die Post zu erfüllen hat, anders sind als die Aufgaben, die die Österreichischen Bundesbahnen zu erfüllen haben.

Wir sind bestrebt und bemüht, alles zu tun, um den Verkehr auf den Österreichischen Bundesbahnen aufrechtzuerhalten und reibungslos abzuwickeln. Wir müssen aber auch in aller Öffentlichkeit das Ersuchen stellen, daß man die Leistungen der Eisenbahnen nicht immer in Mißkredit bringt, sie nicht durch verschiedene Zeitungsartikel ständig angreift; denn das macht letzten Endes die Menschen müde, was wieder nicht dazu beitragen kann, die Arbeitskraft anzueifern. Überdies steckt ja hinter diesen Angriffen nichts anderes als kleinliche politische Machinationen, die besser unterbleiben würden. Es würde damit unserer österreichischen Wirtschaft, den Österreichischen Bundesbahnen und damit dem österreichischen Volke ein besserer Dienst erwiesen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter zum Punkt 1 der Tagesordnung das Schlußwort.

Berichterstatter Ott (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Es ist wohl nicht unbekannt, daß sich immer wieder verschiedene wirtschaftliche Einflüsse und Entwicklungen geltend machen. Ich muß mich gegen die Ausführungen meines verehrten Herrn Vordröbners insofern aussprechen, als er an die Spitze seiner Ausführungen die Möglichkeit politischer Einflüsse stellte, die meines Erachtens nicht bestehen können. Politische Einflüsse können schon deshalb nicht bestehen, weil hier rein wirtschaftliche Fragen zur Diskussion stehen. Es ist wohl selbstverständlich auch nicht unbekannt, daß beispielsweise die Bundesbahnen ein schweres

Defizit aufweisen. Deshalb zu behaupten, daß politische Einflüsse die Ursache dafür seien, kann meiner Auffassung nach nicht recht am Platze sein. Es ist vielmehr in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen der Kampf um die Existenz, der in diesem Gesetz, über das wir heute beraten, zum Ausdruck kommt. Wenn hier wirtschaftliche Momente aufgezeigt werden, so nur wegen der Sorge, in welcher Weise es möglich wäre, dieses schwere und große Defizit in irgendeiner Form abzubauen, und wenn es schon nicht möglich ist, es ganz abzubauen, so doch wenigstens entsprechend zu verringern. Ich glaube, daß sich die Wirtschaftsfachleute mit dieser Frage intensiv beschäftigen, und zwar ohne eine Einstellung, die auf irgendwelche politische Einflüsse zurückgeht. Ich glaube auch, daß sich die parlamentarische Anfrage, von der heute gesprochen wurde, hauptsächlich darauf bezieht. Meiner Erinnerung nach hat sie hauptsächlich darauf Bezug genommen, daß die Verwaltung der Bundesbahnen ihren Verpflichtungen nicht ohne weiteres nachkommen kann und dadurch die Leistungen der Unternehmen verzögert werden.

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz hat in der Öffentlichkeit, vor allem aber im Transportgewerbe, nicht jene schmeichelhafte Kritik ausgelöst, die vielleicht der eine oder andere erwartet hätte. Besonders die Autobusunternehmer, das Personenfuhrwerks-Gewerbe und Unternehmer ähnlicher Art nehmen gegen das Gesetz Stellung, weil damit eine Reihe von begründeten Wünschen nicht oder nur zum Teil berücksichtigt werden. Vor allem hat die Postverwaltung in den letzten Jahren private Kraftfahrlinien-Unternehmungen zum Teil verdrängt; es ist daher begreiflich, wenn die Privatunternehmer und ihre gesetzlichen Vertreter in den Kammern verlangt haben, der Gelegenheitsverkehr der Post und Bahn möge auch unter den gleichen Bedingungen erfolgen wie jener der Privatunternehmungen. *(Bundesrat Freund: Das ist ja auch geschehen!)* Nicht hundertprozentig!

Für eine Bevorzugung des Gelegenheitsverkehrs der Bahn und der Post besteht rechtlich kein Grund, ja wirtschaftlich gesehen taugt für den Gelegenheitsbetrieb, der eine rege Wettbewerbstätigkeit und große Anpassungsfähigkeit erfordert, nur der bewegliche Privatbetrieb.

Es ist auch bedauerlich, daß der geforderte Befähigungsnachweis im Gesetz nicht berücksichtigt wurde. In einem Gewerbe, in dem so viel Kapital investiert wird, schon deshalb, weil beispielsweise die Anschaffung eines Omnibusses 300.000 bis 500.000 S kostet,

wäre es wohl dringend notwendig, daß dem Ersuchen nach einem Befähigungsnachweis Rechnung getragen wird. Damit wäre dem reisenden Publikum auch eine Garantie für eine klaglose Erfüllung seiner Ansprüche geboten.

Es ist richtig, daß auch dieses Gesetz — wie so manches andere Gesetz — kein ideales Gesetz für alle Beteiligten darstellt, aber es ist immerhin ein Schritt weiter zur Konsolidierung unserer Verhältnisse und unleugbar ein Fortschritt, weshalb ich Sie ersuche, diesem Gesetz auch die Zustimmung zu erteilen.

Sollte sich im Laufe der Zeit durch zeitbedingte Umstände und Verhältnisse die Notwendigkeit ergeben, das Gesetz zu novellieren, so bietet sich hiezu ja jederzeit die Möglichkeit. Das Parlament hat schon in unzähligen Fällen Gesetzesnovellierungen durchgeführt, wenn sie eben aus zeitbedingten Gründen notwendig waren. Es ist selbstverständlich bei diesem Gesetz ebenso. Wir haben schon viele Novellierungen zu Gesetzen vorgenommen, und es wird sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, Novellierungen, die den zeitbedingten Verhältnissen entsprechen, anzuregen und durchzuführen.

Als Berichterstatter wiederhole ich meinen Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr dem Herrn Berichterstatter zu Punkt 2 das Schlußwort.

Berichterstatter Millwisch (Schlußwort): Ich möchte als Berichterstatter zum Kraftfahrliengesetz nur einen Satz sagen. Ich glaube, daß der Angriff des Herrn Berichterstatters zum vorhergehenden Gesetz in einer Frage, die der Redner zu diesem Gesetz gar nicht behandelt hat, nicht ganz am Platze gewesen ist. Wenn heute die Bundesbahnen in Schwierigkeiten sind und Aufträge, die sie vor einem oder vor zwei Jahren getätigt haben, nicht bezahlen können, dann ist dies nicht die Schuld der Bundesbahnen, sondern dann liegt die Schuld — das wissen die Herren alle miteinander — auch beim Finanzminister. Wenn ein Ministerium nicht zahlen kann, dann ist es nämlich genau so die Schuld des Finanzministers, als es vielleicht, wenn man es unbedingt so auffassen will, die Schuld des einzelnen Ressortministers sein kann.

Sachlich stelle ich den Antrag, gegen das Gesetz, über das ich referiert habe, keinen Einspruch zu erheben.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. April 1952: Bundesgesetz, betreffend die **Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben.**

Berichterstatter **Rösch**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß ersetzt die deutsche Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot durch eine österreichische Rechtsvorschrift. Zweck des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist ein Schutz der Allgemeinheit gegenüber Ausschreitungen von trunksüchtigen Personen. Mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nicht die Trunksucht an sich unter Strafe gestellt werden, der Beschluß soll nur den Zweck haben, eindämmend und vorbeugend zu wirken. Erst wenn das Verbot des Betretens eines Gast- oder Schankgewerbebetriebes, das durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder durch die Bundespolizeibehörde ausgesprochen werden kann, übertreten wird, tritt die Bestrafung ein, da dann eine Verwaltungsübertretung vorliegt. Geldstrafen können bis zu 300 S, im Wiederholungsfall Arreststrafen bis zu drei Wochen verhängt werden.

Gleichzeitig mit diesem Gesetzesbeschluß tritt die Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2115, außer Kraft.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mir den Auftrag erteilt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. April 1952: Bundesgesetz über die **Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.**

Berichterstatter **Dr. Übelhör**: Hoher Bundesrat! Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1950, kundgemacht im BGBl. Nr. 46/1951, ausgesprochen, daß die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgebung zusteht und daß die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgebung zusteht. Einige Länder haben in

Verfolg dieses Rechtssatzes bereits Bestimmungen im Rahmen ihrer Kompetenz erlassen.

Schon im Hinblick auf eine gemeinsame Linie, die der bundesstaatlichen Stellung Österreichs auch in der Ehrenzeichenpolitik Rechnung trägt, schien es richtig, auch von Bundes wegen für entsprechende Normen über die Schaffung von Ehrenzeichen, soweit die Regelung Bundessache ist, vorzusorgen. Dies und die Tatsache, daß mangels des Bestehens von Ehrenzeichen erstens nicht immer berechnigte Titelverleihungen vorgeschlagen oder zweitens Beförderungsvorschläge auf dem Sektor des öffentlichen Dienstes vorzeitig gestellt werden, ist neben dem schon öfter geäußerten Wunsch der Öffentlichkeit und verschiedener Ausschüsse des Nationalrates nach einer entsprechenden Regelung der aktuelle Anlaß zur Wiedereinführung von Ehrenzeichen.

Alle jene Vorschriften, die seinerzeit durch die Bundesgesetze vom 4. November und vom 3. November 1922 wie auch durch das Bundesgesetz ex 1927 bestanden, wurden mit der Einführung deutscher Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Besetzung unseres Landes außer Kraft gesetzt. Jene deutschen Rechtsvorschriften wurden inzwischen zwar wieder aufgehoben, entsprechende österreichische Bestimmungen sind aber noch nicht neu geschaffen worden. Der Nationalrat hat denn auch aus allen diesen angeführten Gründen den vorgelegten Regierungsentwurf, allerdings mit einer kleinen Änderung, angenommen.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates schränkt im § 1 den Kreis der in Betracht zu ziehenden Personen begrifflicherweise auf österreichische Staatsbürger ein, da die zurzeit bestehenden staats- und völkerrechtlichen Gegebenheiten unseres Staatswesens keine andere Möglichkeit zulassen.

In absehbarer Zeit wird sich wohl die Notwendigkeit ergeben, über das zur Debatte stehende Gesetz hinaus für besondere Verdienste etwa auf Gebieten der Wissenschaft oder des Gesundheitswesens, des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten des Bundes oder der Bediensteten der gewerblichen Wirtschaft — um nur einige solcher Möglichkeiten aufzuzählen — eigene Ehrenzeichen zu schaffen. Dies bleibt einzelnen späteren Gesetzgebungsakten vorbehalten.

Abschließend sei festgestellt, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit dem als Verfassungsgesetz geltenden Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, gewisser Titel und Würden usw. in keinerlei Widerspruch steht, welche Tatsache

ja im übrigen durch das bereits zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950 erhärtet erscheint.

Das Gesetz selbst bestimmt in Abs. 1 des § 1 den Personenkreis, der für die Verleihung von Ehrenzeichen in Betracht kommt. Im Abs. 2 ist eine Abstufung dieser Ehrenzeichen vorgesehen. Im Abs. 3 wird bestimmt, daß die Verleihung der Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung vorgenommen wird. Im Abs. 4 ist ausgesprochen, daß der Bundespräsident auf Grund dieses Bundesgesetzes mit dem Tage seiner Wahl für Lebensdauer Besitzer derjenigen Abstufung des Ehrenzeichens ist, die nach den Bestimmungen des Statutes für die höchsten um die Republik erworbenen Verdienste verliehen wird.

§ 2 legt fest, daß die Bundesregierung das Statut mit den notwendigen Einzelbestimmungen für die „Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ durch Verordnung festzusetzen hat.

Der § 3 regelt die vorgesehene Verwaltungsabgabe und die Möglichkeit einer Befreiung von der Entrichtung derselben.

Der § 4 ist eine Neufestsetzung, die bei der Beratung im Nationalrat vorgenommen wurde. Er bestimmt, daß die in den §§ 2 und 3 erwähnten Verordnungen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen.

Schließlich beinhaltet der § 5 die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mir die Ermächtigung erteilt, Ihnen, Hoher Bundesrat, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (Fristengesetznovelle 1952).

Berichterstatter Rösch: Hoher Bundesrat! Bedingt durch die Kriegsverhältnisse hat sich das Deutsche Reich veranlaßt gesehen, eine Sonderregelung über Verjährungsfristen und ähnliche Fristen zu treffen. Infolge der besonderen Verhältnisse in der Nachkriegszeit hat dann der österreichische Nationalrat mit einem Gesetzesbeschluß vom 2. Juli 1947 ebenfalls eine österreichische Rechtsnorm getroffen, wonach die gerichtliche Geltend-

machung verjährter Rechte, für die die Frist nach dem 31. Dezember 1945 abgelaufen ist, zunächst bis 30. Juni 1948 als zulässig erklärt wurde. Diese Frist ist seither fünfmal durch Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates verlängert worden. Nach der letzten Novelle gelten diese Begünstigungen bis zum 30. Juni 1952.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bedeutet die grundsätzliche Wiedereinkraftsetzung der Wirksamkeit des Fristenablaufes und beschränkt die Begünstigungen auf ein Maß, das beizubehalten im gesamtstaatlichen Interesse als unbedingt notwendig erscheint.

Der Gesetzesbeschluß teilt den Fristenablauf in drei große Gruppen. In der ersten Gruppe (Z. 1 bis 3 des § 1) werden alle diejenigen Rechte bestimmt, die trotz Ablauf der Verjährungsfrist bis auf weiteres gerichtlich geltend gemacht werden können, wenn die Frist nach dem 31. Dezember 1945 abgelaufen ist.

In der zweiten Gruppe (Z. 4 und 5 des § 1) sind die Rechte angeführt, die bis zum Ablauf von sechs Monaten geltend gemacht werden können. Es handelt sich hierbei um die Rechte von Personen, deren Geltendmachung von einem Termin an läuft, der von verschiedenen anderen Fakten abhängig ist. Der Nationalrat hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß unter der Bezeichnung „Entlassung“ von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten der Tag zu verstehen ist, an dem der betroffene Personenkreis seine volle Freizügigkeit wiedererhalten hat.

Für die gerichtliche Geltendmachung aller übrigen Rechte wird schließlich in der Z. 6 des § 1 ein endgültiger Termin — bis zum 30. September 1952 — gesetzt. Der Nationalrat hat hierbei gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß er nicht beabsichtigt, diese Frist neuerlich zu verlängern.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mir den Auftrag erteilt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Dr. Ulmer: Meine Damen und Herren! Meine Fraktion kann dieser Gesetzesvorlage nicht zustimmen. Die Gründe dafür wurden im Justizausschuß des Nationalrates und dann im Nationalrat selbst ausführlich erörtert. Ich kann mich hier daher kurz fassen; Sie werden mir deshalb gewiß nicht böse sein.

Im § 1 Abs. 2 ist festgelegt, daß ein Recht, an dessen gerichtlicher Geltendmachung der

Berechtigte in der Zeit seit dem 12. Februar 1934 aus politischen Gründen verhindert war, unter bestimmten Voraussetzungen noch bis zum 30. September 1952 geltend gemacht werden kann. Das ist sehr erfreulich. Wir gehen ganz mit Ihnen in der Auffassung, daß allen jenen, die in der politischen Periode 1934 bis 1938 unter die Räder kamen, nicht auch noch hinsichtlich ihrer privaten Rechte durch das Verjährungsgesetz Nachteile erwachsen sollen. Wir sind mit Ihnen auch darüber einer Meinung, daß dasselbe auch für alle jene zu gelten hat, die in der politischen Periode 1938 bis 1945 zum Handkuß kamen. Ich frage Sie aber, meine Damen und Herren: Warum soll das nur für jene gelten, die aus der besonderen Gefahrenlage schon heraus sind? Warum soll es nicht auch für jene gelten, die nun seit 1945 in die Rolle derer getreten sind, für welche die zur Diskussion stehenden Begünstigungen geschaffen werden?

Ich bin durchaus nicht so weltfremd und vermessen, anzunehmen, daß durch dieses Gesetz gerade den ab 1945 aus politischen Gründen Verfolgten besondere Begünstigungen eingeräumt werden sollen. Wir sind aber schon aus dem demokratischen Prinzip heraus wohl gemeinsam der Meinung, daß an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß gleiches Recht für alle Staatsbürger zu gelten hat. Hier aber liegt meines Erachtens praktisch eine ausgesprochene Benachteiligung, ja mehr als dies vor: Es soll wieder einmal eine Sonderbelastung für die aus politischen Gründen ab 1945 Verfolgten insofern geschaffen werden, als alle jene, die seit dem Jahre 1934 aus politischen Gründen in Haft gesetzt worden sind oder sonst... (*Bundesrat Adlmannsecker: Manche zweimal!*) Ja, zweimal, unter Umständen sogar dreimal! (*Bundesrat Adlmannsecker: Auch möglich!*) Alle jene also, die infolge der politischen Entwicklung Österreichs schon im Jahre 1934 starke persönliche Erlebnisse auf sich nehmen mußten, hatten, wenn sie das Glück hatten, bereits 1934 aus der Haft entlassen worden zu sein, nicht weniger als 18 Jahre Zeit, ihre Ansprüche, ihre Rechte geltend zu machen; wer erst im Jahre 1945 aus dem KZ entlassen wurde, hatte inzwischen immerhin sieben Jahre Zeit. Denjenigen aber, die heute noch sitzen, ist nur noch bis zum 30. September 1952 Zeit gegeben, und denjenigen, die fortgesetzt noch durch die, wie ich glaube, wirklich nicht mehr sehr sinnreiche Tätigkeit der Volksgerichtshöfe zu Häftlingen gemacht werden, wird dieses Recht von vornherein genommen. Wieder stehen wir also vor der Tatsache, daß ungleiches Recht geschaffen wird, ein Faktum, für welches wir kein Verständnis haben. (*Bundesrat Adlmannsecker: Sie haben sich*

doch dieses Rechtes selber begeben!) Wir haben trotzdem kein Verständnis dafür.

Ein zweites darf ich noch mit einem Satz erwähnen. Der Herr Berichterstatter hat zwar schon ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Punkt 5 in § 1 Abs. 1 festlegt, daß Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach dem 31. März 1952 aus der Kriegsgefangenschaft beziehungsweise Internierung entlassen worden sind, noch sechs Monate hindurch die Möglichkeit haben, ihre verjährten Rechte geltend zu machen. Da nun für die in den ersten drei Punkten dieses Paragraphen aufgezählten Fälle überhaupt keine Terminisierung vorgesehen wurde, sondern alle diese Personen diese Sonderrechte bis auf weiteres genießen, so wäre es, wie ich glaube, kein Übermaß von Großzügigkeit gewesen, wenn man, wenn schon nicht allen, so doch den Kriegsgefangenen das Recht gegeben hätte, sich auch noch ein Jahr lang gegen die Verjährung ihrer privaten Ansprüche zur Wehr setzen zu können. Außerdem wäre es besser gewesen, wenn der Begriff „nach der Entlassung“ bereits im Gesetz eindeutig erklärt worden wäre; es ist nämlich nicht klar, ob die Formulierung im Gesetzestext nicht doch bedeutet, daß der Kriegsgefangene, der etwa heute am soundsovielten April in Innerrußland entlassen wird, aber erst nach einem Jahr hier landet, nicht damit seines Rechtes verlorengelht. Nun ist das im Kommentar geklärt worden, aber es hätte sicherlich der Großzügigkeit des Gesetzgebers nicht Abbruch getan, wenn das im Gesetz selbst erfolgt wäre.

Insbesondere aus dem erstgenannten Grund — um das Fazit aus dem Gesagten zu ziehen — sehen wir uns nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1952: Bundesgesetz über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes (**1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz — 1. SV-NG.**)

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetz ist der erste Schritt zur Neuregelung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes getan worden. Die allgemeine wirtschaftliche Lage macht es erforderlich, die Leistungen aus der Sozialversicherung den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen anzupassen. Schon bei der Beratung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 wurde im Parlament eine Entschließung angenommen, in der die Bundesregierung auf-

gefordert wurde, ehestens ein umfassendes Reformprogramm für die gesamte Sozialversicherung dem Parlament vorzulegen. Natürlich braucht dies bei einem so großen Rechtsgebiet, wie es das Sozialversicherungsrecht ist, das vor allem in seiner Wirkung die sozialen Verhältnisse der arbeitenden Menschen tief beeinflußt, eine lange Zeit. Die Lösung der Probleme ist so dringlich geworden, daß man nicht ein Gesamtreformwerk abwarten konnte, sodaß die Neufassung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes abschnittsweise durchgeführt werden muß.

Dieses Gesetz gliedert sich in drei Abschnitte: Der I. Abschnitt behandelt die Wartezeiten und Versicherungszeiten in der Rentenversicherung, der II. Abschnitt die Kranken- und Invalidenversicherung der unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, und der III. Abschnitt enthält die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zum I. Abschnitt, der die §§ 1 bis 17 umfaßt, wird im Motivenbericht zur Regierungsvorlage mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß durch die derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über die Erwerbung von Beitragszeiten und Ersatzzeiten, über die Erhaltung der Anwartschaft aus diesen Zeiten und über die Wartezeiten in der Rentenversicherung Leistungen an Personen gewährt werden müssen, die dem Versichertenkreis des zuständigen Rentenversicherungsträgers längst nicht mehr angehören. Die relativ kurzen Wartezeiten und die Anrechnung weit zurückliegender Versicherungszeiten, da die Anwartschaft auch bei längerer Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses gewahrt bleibt, haben zur Folge, daß Rentenleistungen erbracht werden müssen, für die geringe oder überhaupt keine Beiträge geleistet wurden. Die Rentenversicherungsträger müssen Leistungen übernehmen, die eigentlich von den Trägern der öffentlichen Fürsorge oder einer Versicherung selbständig Erwerbstätiger zu erbringen wären.

Die §§ 1 bis 3 enthalten eine Neufassung der allgemeinen Bestimmungen über die Rentenversicherung. Sie schaffen vor allem Klarheit für die Feststellung des Beginnes der Leistungen aus der Rentenversicherung. Gegenüber dem derzeit geltenden Recht werden sich keine Änderungen ergeben.

Im § 4 wird die Wartezeit, die zur Inanspruchnahme einer Leistung aus der Rentenversicherung erfüllt sein muß, festgelegt. Das Ausmaß der Wartezeit ist unverändert geblieben. Abweichend vom bisherigen Recht ist die Anrechnung von freiwilligen Versicherungszeiten auf die Wartezeit geregelt.

Diese Zeiten werden im Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit und des Todes nur zur Hälfte angerechnet. Ergänzend wurde nach dem 3. Absatz ein neuer Abs. 4 eingefügt, der festlegt, daß durch die Abs. 1 und 2 die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, nicht berührt wird.

§ 5 behandelt die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten. Maßgebend für die Erfüllung der Wartezeit und die Bemessung der Leistungen sind die erworbenen Versicherungszeiten nach dem 31. Dezember 1938. Diese Zeiten müssen in den Anrechnungszeitraum fallen, das ist jener längste Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles, der noch zur Hälfte durch Versicherungszeiten gedeckt ist. Eine Anrechnung von Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1939 erfolgt nur, wenn der Anrechnungszeitraum bis 1. Jänner 1939 zurückreicht. Welche Zeiten bei Feststellung des Anrechnungszeitraumes und der Dritteldeckung für die letzten 36 Monate außer Betracht bleiben, enthält Abs. 3 lit. a bis f.

Erforderlich war für einige Berufsgruppen, wie Landarbeiter und Hausgehilfen, bei denen heute noch keine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht, wenigstens für den Versicherungsfall des Alters Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, durch die für diese Berufsgruppen Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden können. Die im § 5 Abs. 3 eingefügte lit. e enthält die hierfür erforderlichen Bestimmungen.

Die §§ 7 bis 13 enthalten die Bestimmungen über die Versicherungszeiten. Der Stichtag des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der 1. April 1952.

Im § 9 Abs. 1 Z. 2 wurde die Bestimmung eingefügt, daß auch jene Zeiten, für die nach § 114 Abs. 4 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes Steigerungsbeträge erworben worden sind, als Versicherungszeiten zu gelten haben. Ersatzzeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Heimkehr von der Kriegsgefangenschaft; Ersatzzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind im allgemeinen die sogenannten österreichischen Vordienstzeiten und die Militärdienstzeiten aus dem ersten und zweiten Weltkrieg.

In den §§ 14 bis 16 werden die Steigerungsbeträge für die Ersatzzeiten völlig abweichend von der bisherigen Art berechnet. Bisher wurden die Steigerungsbeträge für die Ersatzzeiten je nach dem Geburtsjahr in verschiedenen hohen Bauschbeträgen abgegolten; nunmehr erfolgt nach den neuen Bestimmungen die Berechnung der Steigerungsbeträge für die Ersatzzeiten nach dem Geburtsjahr in abge-

stuften Prozentsätzen jener Steigerungsbeträge, die während der Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. Dezember 1951 erworben wurden.

Durch § 17 wird den Krankenversicherungsträgern aufgetragen, die Versicherungsunterlagen, die zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung notwendig sind, zu führen. Die Verwaltungskostenvergütung an die Krankenversicherungsträger durch die Dienstgeber in der Höhe von 50 g pro Versicherten und Monat wurde gestrichen.

Der Abschnitt II regelt die Kranken- und Invalidenversicherung der unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft; er umfaßt die §§ 18 bis 28. Dieses Gebiet ist für die österreichische Sozialversicherung Neuland, und es wird erst die Praxis zeigen, ob durch die Textierung im § 19 die unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft auch vollständig erfaßt werden können.

Im § 19 wurde der Abs. 3 neu formuliert. Er lautet: „Als bloß nebenberuflich beschäftigt gilt, wer geringfügige Beschäftigungen nur neben einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung oder neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er während der Dauer der geringfügigen Beschäftigungen seinen Lebensunterhalt vorwiegend bestreitet.“

Der § 18 wurde durch einen neuen Abs. 3 ergänzt: „Die Unfallversicherung der unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft wird weiterhin nach den Vorschriften über die landwirtschaftliche Unfallversicherung durchgeführt.“

Neu formuliert wurde weiters der § 22 Abs. 2. Der Abs. 3 des gleichen Paragraphen wurde ergänzt. Arbeitstage unständig Beschäftigter, die in dem Ausweis nicht eingetragen sind und von der Landwirtschaftskrankenkasse nachträglich festgestellt werden, sind von dieser von Amts wegen in den Ausweis einzutragen.

§ 25 wurde gleichfalls neu formuliert und lautet nunmehr: „Die Satzungen der Landwirtschaftskrankenkassen können die Meldungen und die Versicherungsbeiträge abweichend von den Bestimmungen der §§ 22 und 24 regeln, soweit die Durchführung der sonst anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen dies gestattet.“

Im § 27 wurden geringfügige textliche Änderungen beschlossen.

Im § 28 Abs. 2 wurde durch die Einfügung „sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern“ die Errichtung von Meldestellen in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern auf die sachliche Notwendigkeit beschränkt.

Der Abschnitt III umfaßt die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31 der Regierungsvorlage, der Kürzungen der laufenden Renten aus der Invaliden-

versicherung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt vorsah, wurde gestrichen.

Der Abs. 2 des § 32 neu wurde wie folgt ergänzt: „Die übrigen Dienstgeber haben für die bei ihnen am 31. Dezember 1952 beschäftigten Versicherten die Versicherungs(Quit-)karten mit diesem Tag abzuschließen. Die Karten sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder auf Verlangen des Versicherten vorher bei Geltendmachung eines Leistungsanspruches an den Versicherten auszufolgen.“

In dem neuen § 33 wurden drei Termine für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes festgesetzt: Die §§ 1 bis 16 und 29 bis 31, die die neuen Bestimmungen über die Wartezeit und die Versicherungszeiten in der Rentenversicherung enthalten, treten rückwirkend mit 1. April 1952 in Kraft, die §§ 18 bis 28, die die Bestimmungen der Kranken- und Invalidenversicherung der unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft umfassen, werden mit 1. September 1952 wirksam, und die §§ 17 und 32, die die Bestimmungen über die Führung der Versicherungsunterlagen durch die Krankenversicherungsträger beinhalten, treten mit 1. Jänner 1953 in Kraft. Alle bis 31. März 1952 bei den Rentenversicherungsträgern eingegangenen Anträge werden nach den bisherigen einschlägigen Vorschriften behandelt.

Meine sehr Verehrten! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der dieses Gesetz gestern beraten hat, stellt somit den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Berichterstatterin Rosa Rück: Hohes Haus! Der zur Verhandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nicht grundsätzlich neues Recht in der Sozialversicherung schaffen — das wird durch die Schaffung von Neuregelungsgesetzen geschehen —, sondern es sollen nur gewisse Mängel im derzeit geltenden Sozialversicherungsrecht beseitigt werden, die sich in der Praxis ergeben haben. Besonders aber mußten zwei wichtige Fragen geklärt werden: Erstens war die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Rentenbezug und letztem Einkommen aus einem

Arbeitsverhältnis erforderlich. Zweitens ist es notwendig, durch einen über den sonstigen Staatszuschuß hinausgehenden Sonderbeitrag des Bundes den Gebarungsabgang bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wenigstens teilweise zu decken.

Die erste dieser beiden Fragen wird durch den neuen § 67 a so gelöst, daß der Monatsbetrag der Invalidenrente, des Ruhegeldes und der Knappschaftsrente mit einer allfälligen Zusatzrente und Ernährungszulage, aber ohne Kinderzuschuß und Wohnungsbeihilfe, nicht über 80 v. H. des monatlichen Durchschnittsbetrages der Bemessungsgrundlage betragen darf. Eine Ausnahme bildet ein eventueller Leistungszuschlag zur Knappschaftsrente, die Erhöhung darf aber ein Achtel der Rente nicht übersteigen. Die Hinterbliebenenrenten werden von der ungekürzten Rente des Versicherten berechnet.

Im neuen § 80 a wird durch eine Erhöhung des Mindestbeitrages auf 2 S täglich — das sind 60 S monatlich — für über 18 Jahre alte Versicherte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ein gewisser Ausgleich zwischen Versicherungsbeitrag und Leistung der Versicherungsanstalt geschaffen.

Die zweite große Hauptfrage wird im vorliegenden Gesetz so behandelt, daß der Bund für 1952 außer dem sonstigen Staatszuschuß einen Sonderbeitrag von 30 Millionen Schilling leistet, der zur teilweisen Deckung des Gebarungsabganges der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt dient.

Im § 9 werden durch eine eingefügte Ergänzung notwendige Änderungen in der Frage der Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsanstalten festgelegt.

Der neue § 69 Abs. 3 bestimmt, daß den in Betracht kommenden örtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten und Apotheker Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß, wenn Versicherungsträger neue Einrichtungen zur Betreuung der Versicherten schaffen oder bestehende Einrichtungen erweitern wollen.

Gestern ist im Ausschuß darüber debattiert worden. Um einem Irrtum vorzubeugen, möchte ich nebenbei bemerken, daß die Bewilligung zur Errichtung solcher Neueinrichtungen und zur Erweiterung dieser Einrichtungen die Sanitätsbehörden zu erteilen haben und daß die Interessenvertretungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten usw. das Recht haben, sich bei einem Entschcheid, der ihrer Ansicht nicht entspricht, an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden.

Im § 102 wird der Kreis der Personen erweitert, die als Vertreter zu schiedsgerichtlichen Verhandlungen zugelassen werden.

Der neue § 118 beinhaltet die Befreiung der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände von der Körperschaftsteuer und legt deren Gebührenfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen fest. Die Abs. 1 bis 3 bestimmen im Detail, wann diese Voraussetzungen zutreffen.

Art. II besagt, wann die Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle in Kraft treten und welche Paragraphen außer Kraft treten.

Art. III besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt und stellt den Antrag, der Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1952: Bundesgesetz über die **Abänderung von Bestimmungen der Bundesgesetze vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 80, und vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112.**

Berichterstatte^rin Rosa Rück: Hohes Haus! Mit dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1952 über die Aufhebung der Ruhensbestimmungen bei Renten von weiblichen Versicherten und Witwen wird eine soziale Ungerechtigkeit beseitigt.

Seit 1939 erhalten die weiblichen Versicherten und Witwen nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente. 1948 hat der Nationalrat beschlossen, die Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen auf 60 Jahre herabzusetzen. Die Rente wurde aber auch nur dann gewährt, wenn keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung und keine selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Im Mai 1949 ist dann auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates die Bestimmung über die Altersgrenze für Witwen gefallen, und die Witwe konnte nach dem Tode ihres Mannes sofort in den Genuß der Witwenrente gelangen, sofern sie nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stand oder selbständig erwerbstätig war.

Nach dem neuen Gesetzesbeschluß fallen nun diese Bestimmungen über das Ruhen von Renten weg. Demgemäß wird das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112, folgendermaßen abgeändert:

Im § 2 entfällt Abs. 2, der lautet: „Der Anspruch auf Witwenrente ruht, solange die Witwe in einer

an sich krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung steht oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht.“

Ebenso wird der § 4 des Bundesgesetzes vom 21. April 1948 über die Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen gestrichen, der lautet: „Die Renten nach §§ 1 und 2 gebühren vor der Vollendung des 65. Lebensjahres nur, wenn die Anspruchsberechtigte weder in einer an sich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung steht noch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Sie fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem nachträglich die Berechtigte in eine an sich rentenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.“

Der durch den Wegfall der Ruhensbestimmungen in der gesetzlichen Renten- und Invalidenversicherung entstehende Mehraufwand wird für das Jahr 1952 von den Versicherungsträgern allein getragen, da sich der Finanzminister außerstande erklärt hat, für diese Erhöhung den 30prozentigen Staatszuschuß zu leisten.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1952 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Ich stelle namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt die gemeinsame Debatte über die Punkte 6 bis 8 der Tagesordnung.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Herr Bundesrat Salzer unter anderem auch erwähnt, daß wir schon vor Monaten bei der Verabschiedung der 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz angeregt haben, daß das Sozialministerium ein einheitliches, übersichtliches Gesetz dem Nationalrat und dem Bundesrat vorlegen möge. Ich muß ganz ehrlich zugeben, daß ich mich oft gefragt habe, warum ein solches Gesetz bis heute noch nicht vorliegt. Aber bei gründlicher Überlegung und bei einigem Nachdenken bin ich dann doch zu der Erkenntnis gekommen, daß gerade die Tatsache, daß das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz achtmal novelliert werden mußte, die Vielfältigkeit der sozialen Probleme in unserem Lande aufzeigt. In Österreich ist eben das Gebäude der Sozialversicherung nicht auf einmal errichtet worden, sondern die Sozialversicherungsgesetze sind im Laufe eines jahrzehntelangen, oft sehr schwierigen Kampfes entstanden. Es hat Zeiten

gegeben, in denen uns andere Länder in sozialer Beziehung weit voraus waren, so zum Beispiel Deutschland. Schon unter Bismarck wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt. Zur selben Zeit, im Jahre 1889, wurden bei uns erst die Anfänge in der sozialen Gesetzgebung gemacht, denn damals wurde erst die Krankenversicherung gesetzlich eingeführt.

Erst im Jahr 1927, also neun Jahre nach Gründung der Republik, wurde ein Gesetz geschaffen, das den alten Arbeitern, den Frauen und Witwen eine Altersfürsorgerente zuerkannt hat. Aber auf diese Altersfürsorgerente hatten nicht alle Anspruch, sondern nur jene Personen, die einen Anspruch auf Notstandsunterstützung hatten. Und der Anspruch auf Notstandsunterstützung war wieder nur gegeben, wenn soziale Notlage vorhanden war. Und der Begriff, ob soziale Notlage vorhanden war, war ziemlich eng gezogen.

Mir ist ein Fall bekannt — und ich erinnere mich immer wieder an die große Not dieser Familie —, wo eine Frau keine Altersfürsorgerente erhalten konnte, weil sie einen Sohn hatte, der Arbeit und Verdienst hatte. Jeder weiß doch, wie das in unseren Kreisen ist. Zunächst einmal war der Sohn, der gerne bereit war, seiner Mutter alles zu geben, nicht imstande, für alles aufzukommen. Er wollte sich einen Hausstand gründen. Bei uns ist das ja nicht so, daß man ganz einfach in die Postsparkasse oder in die Bank geht, um die notwendigen Beträge zu beheben, damit man einen Hausstand gründen kann. Das muß alles erspart werden. Ich erinnere mich noch wie diese alte Frau uns erzählt hat, daß sie wohl nicht hungern muß, da der Sohn für sie sorgt, aber daß sie nur ein einziges Kleid besitzt und daher immer dann, wenn sie es wäscht, warten muß, bis es trocken ist, bevor sie wieder auf die Straße gehen kann. So waren doch wirklich die Verhältnisse in der Zeit, als es bei uns die Altersfürsorgerenten gab.

Seit 1. Jänner 1939 hat man bei uns auch die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt, aber es wurden ja vorher für diese Versicherung keine Beiträge entrichtet. Daher war es notwendig, Übergangsbestimmungen zu schaffen. Nun ist es in der Angestelltenversicherung so, daß die Angestellten, die schon sehr viele Jahre Beiträge entrichtet haben, die Anwartschaft auf die Zuerkennung der Angestelltenrente durch sechs Jahre gewahrt haben mußten. Diese Bestimmung, diese Begrenzung ist während des Krieges gefallen. Nach dem Kriege konnte der alte Zustand aber nicht wiederhergestellt werden, weil noch allzu viele

in Kriegsgefangenschaft waren und man mit Rücksicht auf die Heimkehrer diese Begrenzung nicht wiedereinführen konnte. Das hat natürlich zu einer ungeheuren Belastung der Sozialversicherungsinstitute geführt.

Dazu kommt noch eine zweite Belastung: Nach 1945 haben die jetzigen Verwalter der Sozialversicherungsinstitute, als sie diese übernahmen, keine vollen, sondern leere Kassen vorgefunden; nur Reichsschatzscheine waren vorhanden, die völlig wertlos waren. Aber die Anforderungen auf Leistungen sind ungeheuer gestiegen, ganz gleichgültig, ob das die Krankenkasse oder die Invaliden- und Angestelltenversicherung betraf. Der Kreis der Rentenbezieher hat sich eben bedeutend erweitert, und wir waren stolz darauf, daß viele Tausende, obwohl sie keinen Beitrag geleistet hatten, in den Genuß einer Rente gekommen sind.

Wir bedauern daher außerordentlich, daß diese Übergangsbestimmungen nun zum Teil beseitigt werden mußten, aber wir müssen auch zugeben, daß den Rentenbeziehern ihre Renten nur dann gesichert erscheinen, wenn die Institute aktiv sind. Außerdem haben unserer Meinung nach auch die Gemeinden, die Länder und der Staat der Bevölkerung gegenüber eine soziale Verpflichtung, sodaß sie eben allen jenen, die heute im Alter keinen Anspruch auf Rente haben, eine Fürsorgerente gewähren müssen. Überdies wird dieser Kreis ja immer kleiner, denn die jetzt lebende Generation erwirbt sich ja selber den Anspruch auf Renten.

Meine Damen und Herren! Die Größe des Sozialwerkes, das in Österreich bereits geschaffen wurde, kommt uns erst so recht zum Bewußtsein, wenn wir einen Vergleich mit der Vergangenheit ziehen. Dann sehen wir den Weg, der oftmals sehr schwer war und auf dem es viele Kämpfe gab. Am Beginn dieses Weges stand der Arbeiter, der in der Monarchie keinen Anspruch auf eine Fürsorge, keinen Anspruch auf eine Rente hatte und nur bei der Polizei um einen Bettelbrief ansuchen konnte, der ihm dann die Möglichkeit gab, jeden Freitag vormittag von einem Geschäft zum anderen zu gehen, um sich seinen kargen Lebensunterhalt zu erbetteln. Erinnern wir uns, daß es ja draußen auf dem Lande so ähnlich war. Der Bauer mußte in die Ausnahme gehen — das ist auch nicht immer ein sehr angenehmes Leben —, aber die Magd und der alte Knecht, die nicht mehr arbeiten konnten, mußten von Hof zu Hof ziehen, um sich das Gnadenbrot im wahrsten Sinn des Wortes zu erbetteln. Und heute? Heute hat der Arbeiter ein Recht auf diese Rente; um diese Rente muß er zu keinem Amt gehen, der Briefträger bringt sie ihm ins Haus, er braucht nur den Empfang zu bestätigen.

Aber, meine sehr Verehrten, dieses Werk ist ja noch nicht vollendet. Wenn wir nach England hinüberblicken, dann wissen wir, daß heute der Engländer im wahrsten Sinn des Wortes von der Wiege bis zum Grabe sozial betreut ist. Wenn der Säugling den ersten Schrei ausstößt, kommt er bereits in die soziale Betreuung. Sie begleitet ihn sein ganzes Leben lang, so lange, bis er dann seine Augen schließt. Bei uns ist es noch nicht so weit. Wenn wir heute ein neues Sozialgesetz beraten würden, müßten wir es morgen wieder novellieren, denn ein großer Kreis von Menschen ist bei uns in Österreich noch von jeder sozialen Betreuung ausgeschlossen. Ich stehe nicht an, diese Kreise auch zu nennen. Es sind die Bauern und die kleinen Gewerbetreibenden. Ihre soziale Not ist auch oftmals ungeheuer groß. Immer wieder begegnet man dieser Not. Es ist schon ein sehr schwieriges Problem, wenn ein Familienmitglied eines Gewerbetreibenden oder eines Bauern ins Spital muß.

Vor ganz kurzer Zeit habe ich anlässlich eines Spitalsbesuches mit einer Bäuerin gesprochen, die dort gelegen ist. Sie mußte operiert werden. Der Mann, ein abgearbeiteter Bergbauer, der seine Frau besucht hat, hat uns erzählt, daß er das Geld aufnehmen mußte, um damit die Operation und Spitalskosten bezahlen zu können. Er selbst mußte sich schon längere Zeit seinen Bruch operieren lassen, muß aber jetzt warten, bis diese Schulden abbezahlt sind. Dazu kommt ja noch, daß es gerade bei der Arbeit dieses Bergbauern notwendig wäre, sich der Operation gleich zu unterziehen.

Ebenso ist es mit den Gewerbetreibenden. Die Frau eines Gewerbetreibenden wird, wenn sie noch so schwer krank ist, wenn sie es selbst nicht bezahlen kann, im Spital nicht aufgenommen. Mir ist auch ein derartiger Fall bekannt. Diese Beispiele könnte man aber beliebig erweitern. Dieser Frau hat man im Krankenhaus, wohl mit Bedauern, gesagt, man könne sie nicht aufnehmen, man hat ihr aber gleichzeitig den Rat gegeben, sie solle auf die Straße gehen und dort zusammenfallen, dann komme die Rettung und dann müsse sie im Krankenhaus aufgenommen werden. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ist das nicht tragisch und ist das nicht eine Lücke in unserem großen Sozialwerk? Müssen nicht auch diese Kreise noch einbezogen werden?

Oder ein dritter Fall, der uns bis ins Innerste erschüttert hat, als wir davon in den Zeitungen gelesen haben: Eine 81jährige Greisin ist ganz in der Nähe von Wien, in einem Ort bei Krems, buchstäblich verhungert. Würden diese Kreise sozial betreut werden, hätte diese 81jährige eine Rente, dann würde sie keine Belastung

für die Familie sein, deren Angehörige — wie die ärztliche Untersuchung ergeben hat — auch alle unterernährt waren, sie könnte vielmehr heute noch leben.

Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse muß ich sagen: Meine Fraktion würde mit mir mit Begeisterung für eine 9., 10. und 11. Novelle stimmen, wenn es möglich wäre, diesen Personenkreis in die soziale Betreuung aufzunehmen.

Wir haben wohl mit wirklicher Freude und Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß nun einige soziale Ungerechtigkeiten, wie die Frau Berichterstatterin erwähnt hat, durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen für Arbeiterinnen und Witwen beim Bezug von Renten aus der Welt geschafft worden sind. Es ist nicht nur die Aufhebung von sozialen Härten und Ungerechtigkeiten, die uns mit Stolz erfüllt, sondern es ist hier auch die Gleichstellung der Arbeiterinnen und der Witwen mit allen anderen Rentenbeziehern durchgeführt worden, und der Grundsatz: Was dem einen recht ist, muß dem anderen billig sein, ist endlich zum Durchbruch gekommen.

Es war gegen jedes gesunde soziale Empfinden, daß gerade die Ärmsten der Armen, die Arbeiterwitwen, von dem Bezug einer Rente ausgeschlossen waren, wenn sie selbst auch nur den kleinsten Verdienst hatten. Es ist auch in Arbeiterkreisen manchmal so, daß der Mann seinen ganzen Stolz dainsetzt, seine Frau zu erhalten. Die Frau soll zu Hause sein, das ist der Grundsatz vieler Arbeiter, und sie soll nur damit beschäftigt sein, den Haushalt instandzuhalten und die Kinder zu erziehen. Aber wenn ein solcher Mann noch jung, in der Blüte seines Lebens stirbt, dann hat die Frau eine ganz kleine Rente, mit der sie nicht leben kann. Wenn sie dann dazu einen Hausbesorgerposten hatte oder einen Verdienst als Bedienerin oder als Heimarbeiterin, dann hatte sie schon das Recht auf die Rente verloren. Und da muß ich sagen: Das Leben einer Heimarbeiterin, einer Bedienerin oder einer Hausbesorgerin ist wirklich sehr hart, und man muß ihr ihr Schicksal wahrhaftig nicht neiden. Heute ist das aufgehoben — und auch die Arbeiterin, die mit 60 Jahren noch berufstätig ist, bekommt ihre Rente, auch wenn sie ein volles Einkommen hat.

Ich möchte abschließend nur sagen, daß wir immer bereit sind, für ein neues Gesetz einzutreten. Aber wenn dieses Gesetz geschaffen wird — und da hat der Vertreter des Ministeriums gestern vollkommen recht gehabt —, dann soll es in jeder Beziehung unseren Auffassungen von einem modernen Sozialrecht entsprechen.

Wir Sozialisten werden auch weiterhin daran mitarbeiten, daß keiner, der ein ganzes Leben lang arbeitet, dann im Alter vom Staat vergessen wird. Wir wollen weiter dafür eintreten, daß die Krankenversicherung, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und die Altersversicherung Gemeingut aller wird. Es sollen unsere Greise nicht mehr betteln gehen, sie sollen aber auch nicht mehr verhungern, gleichgültig, ob sie gewerbliche Arbeiter, ob sie Bauern, Gewerbetreibende oder Angestellte sind.

Wir stimmen für dieses Gesetz, wir stimmen auch für das Gesetz über die Neuregelung von Teilen der Sozialversicherung und für die 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, weil mit diesen Gesetzen die Aufhebung der Ruhensbestimmungen für Arbeiterwitwen und für Arbeiterinnen verbunden ist. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß die historischen Reminiszenzen, aber auch die Gegenwartreminiszenzen, die Frau Bundesrat Muhr auf sozialem Gebiet jetzt angestellt hat, richtig sind. Es unterliegt für uns weiter keinem Zweifel, daß die zur Behandlung stehenden Gesetzentwürfe sozialen, legislativen und praktischen Notwendigkeiten von heute Rechnung tragen.

So trägt zum Beispiel die 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz einem dringenden Wunsch Rechnung, nämlich dem, daß die finanzielle Situation der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, wie das die Frau Berichterstatterin schon hervorgehoben hat, wenigstens für das heurige Jahr wieder geklärt wird.

Die 8. Novelle statuiert weiter richtig, daß die Angestellten der einzelnen Sozialversicherungsträger auf besoldungs- und arbeitsrechtlichem Gebiet bei voller Wahrung einer wünschenswerten Individualität dennoch etwas egalisiert behandelt werden können, wenn die einzelnen Versicherungsträger dazu das Bedürfnis empfinden, ohne daß deswegen die Autonomie der einzelnen Sozialversicherungsträger aufgehoben würde. Das ist ja eine Kann- und keine Mußbestimmung, und deswegen sind die Befürchtungen derjenigen, die meinen, daß die Autonomie der Sozialversicherungsträger darunter leiden könnte, absolut unberechtigt.

Wir begrüßen es weiter, daß die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Dentisten usw. jetzt wenigstens die ordnungsgemäße Möglichkeit erhalten, ihre Meinung zu einer beabsichtigten

Errichtung oder Erweiterung eigener Einrichtungen der Versicherungsträger zur Betreuung der Versicherten sagen zu können, wengleich dieser Möglichkeit — weil sie eben nur ordnungsmäßig ist und die Durchführung solcher Vorhaben nicht beeinflussen kann — kaum eine besondere Bedeutung zukommt. Der Wert einer solchen Möglichkeit ist nach Ansicht meiner Partei darin gelegen, daß nunmehr zweiseitige Aussprachen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen abgeführt werden können. Denn das, meine Damen und Herren, wissen auch wir, daß in der Vergangenheit nicht nur bei der Schaffung solcher Einrichtungen, sondern auch bei den Ursachen, die stellenweise zur Schaffung solcher Einrichtungen geführt haben, weit über das Ziel geschossen wurde. Die einen taten es, weil sie offenbar eine Sozialisierung der Volksgesundheit zum Ziele haben, und die anderen, weil sie stellenweise die Volksgesundheit als gewinnbringendes Objekt betrachten. Meine Partei lehnt beide Auffassungen mit aller Entschiedenheit ab. Sie erwartet, daß durch die bezogenen Bestimmungen zumindest eine Ära sachlicher Zusammenarbeit dort, wo sie etwa bereits verlorengegangen sein sollte, wieder etabliert wird und dort, wo diese sachliche Zusammenarbeit noch besteht, sie im Interesse der Volksgesundheit neuerdings befruchtet wird.

Wir begrüßen dann weiter, daß durch die Einführung eines Mindestbeitrages bei der land- und forstwirtschaftlichen Invalidenversicherung ein nach unserer Meinung wesentlicher Schritt zur Überwindung der bisher leider Gottes bestehenden Unterversicherung in dieser Versicherungssparte gemacht wurde, die bisher den gesunden Gedanken der Risikogemeinschaft arg gestört und in seiner wünschenswerten Auswirkung behindert hat. Risikogemeinschaft ist verwirklichter Solidarismus, ist praktische Selbsthilfe, und wer gegen sie verstößt, hat mit unserem Verständnis nicht zu rechnen.

Es macht uns — und hier meine ich mich wohl in Übereinstimmung mit dem gesamten Hohen Haus zu befinden — allerdings wenig Freude, daß zur land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung jetzt neben dem 30prozentigen Zuschuß der Bund einen weiteren Beitrag von 30 Millionen Schilling leisten müssen; denn dieser Tatbestand zeigt erstens einmal einen organischen Fehler dieses Versicherungszweiges sehr kraß auf und zwingt zweitens zu einem Zuschuß, der unserer budgetären Situation keineswegs Rechnung trägt. Dabei verschließen wir uns nicht der Tatsache, daß dieser Zuschuß absolut notwendig war und deswegen auch mit unserer Zustimmung gegeben wird. Nur meinen wir

allerdings, daß die Sozialversicherung von heute — jetzt ganz allgemein gesprochen — schon einiger Kritik wert wäre und daß es verschiedene Übelstände zu beheben gäbe, die ich heute, wenn Sie es mir gestatten wollen, nur im Telegrammstil aufzeigen kann.

Ich meine, daß es absolut falsch ist, wie es einige Sozialversicherungsträger praktizieren, „Sozialpolitik“ zu stark mit „Parteipolitik“ zu übersetzen. Einer solchen Bestimmungsumdeutung ist es vielleicht auch mit zuzuschreiben, daß sich manche Sozialversicherungsträger heute wirklich keiner übertriebenen Beliebtheit erfreuen, zumal es oft den Anschein erweckt, als würde man sie nicht als Mittel zum Zweck, sondern als Selbstzweck benützen. Zweck und Aufgabe der Sozialversicherung kann immer nur die solidarische Hilfeleistung bei sozialen Notständen und nie die Sozialversicherung selbst sein. Was die Versicherten zuerst brauchen — das ist auch in den Ausführungen der Frau Bundesrat Muhr zum Ausdruck gekommen —, sind ausreichende Leistungen und keineswegs zuerst, obwohl ihre Berechtigung nicht bestritten werden soll, Verwaltungsnotwendigkeiten und ein überdimensionierter Verwaltungsapparat, woran allerdings — auch das muß ausgesprochen werden — nach unserer Überzeugung auch die Gesetzgebung weitgehend mitschuldig ist.

Mißverstehen Sie mich nicht, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, wenn ich diese ganz flüchtige Kritik ausspreche. Sozialversicherung ist Sozialreform, und Sozialreform ist christliches Gedankengut, dem wir uns in dieser Sparte in ganz besonderer Weise verpflichtet fühlen. Wir bejahen deshalb auch die gesamte Sozialversicherung, nur können wir ihr gegenüber im Interesse der Versicherten nicht immer und nicht dauernd kritik- und wunschlos sein.

Wir begrüßen es mit besonderer Freude, daß ein heute zur Behandlung stehender Gesetzentwurf endlich mit dem unmöglichen Zustand — und hier befinde ich mich wieder in voller Übereinstimmung mit Frau Bundesrat Muhr — aufräumt, daß zum Beispiel eine Witwe, die einige Schilling als Hausmeisterin verdient, deswegen ihre Witwenrente nicht mehr erhalten konnte. Solche Gesetze erscheinen auch uns derart wirklichkeitsfremd, daß es hoch an der Zeit ist, sie zum alten Eisen zu werfen.

Wenn den durch diese Rentenzuerkennungen entstandenen Mehraufwand nunmehr die Rentenversicherungsträger übernommen haben, dann erblicken wir darin eine erfreuliche Manifestation einer Risikogemeinschaft, die sich nach unserem Wunsch gerade in der Sozialversicherung hin und wieder

mehr als bisher äußern müßte. Man kann nicht auf die Dauer dem Staat für seine sozialpolitischen Verpflichtungen, die selbstverständlich auch von uns bejaht werden, immer mehr und neue Lasten aufbürden und sich gleichzeitig darüber beklagen, daß der Staat den Gegenwert dieser Mehrbelastung von seinen Bürgern hereinbringen muß.

Hohes Haus! Ich darf in Wiederholung dessen, was ich gestern bereits im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten tadeln mußte, ein grundsätzliches Wort zur 8. Novelle — es ist bereits die achte! — des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes sagen und hier vielleicht einer Mißdeutung meiner gestrigen Ausführungen entgegenreten.

Wer, so frage ich, kennt sich heute nicht nur ganz allgemein in der Sozialversicherung, sondern auch im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz noch aus und kann sagen, was hier wirklich Rechtens ist? Der Versicherte bestimmt nicht, und die Fachleute auch nur dann, wenn sie sich zuerst durch ein wahres Konvolut von Gesetzen und Gesetzesnovellen durchgebissen haben. Ich sage nichts Neues, aber ich lade Sie ein, meine Damen und Herren: Beobachten Sie doch einmal in der Praxis die Beamten der Sozialversicherung oder die der Sozialversicherung übergeordneten Organe, und Sie werden mit mir zur Überzeugung kommen, daß dann, wenn ein Fall zur Entscheidung vorliegt, zuerst immer dickleibige Faszikel durchstudiert werden müssen, wodurch aber nicht nur hohe Verwaltungskosten, sondern auch wertvolle Zeit für die Entscheidung, Zeit, die dem Versicherten kostbar ist, vertan wird.

Der Hohe Bundesrat hat dies längst erkannt und auch ausgesprochen. Gelegentlich der Beratung der 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, die in der 65. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli des vergangenen Jahres erfolgte, hat dies auf Anregung meines Kollegen Dr. Lugmayer Frau Bundesrat Muhr klar ausgesprochen. Als Folge davon hat das Präsidium des Bundesrates noch am gleichen Tag an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung das folgende Schreiben gerichtet:

„Anlässlich der Beratung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947 . . . abgeändert und ergänzt wird, . . . wurde seitens der Mitglieder“ — des Bundesrates — „der einhellige Wunsch nach einer Wiederverlautbarung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes zum Ausdruck gebracht. Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen.“

Der Herr Bundesminister hat dann am 26. September mitgeteilt, daß er diese Auffassung durchaus teile, und er hat im Schluß-

absatz dieses Briefes wörtlich gesagt: „Sobald ein geeigneter Zeitpunkt für die Wiederverlautbarung gekommen sein wird, werde ich nicht ermangeln, dem Wunsche des Hohen Bundesrates Rechnung zu tragen.“

Seit dieser Zeit sind weitere acht Monate ins Land gegangen, und noch immer hat der Herr Sozialminister keinen „geeigneten Zeitpunkt“ zur Wiederverlautbarung des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der bisher erflossenen acht Novellen gefunden. Ich mußte daher in der gestrigen Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Hohen Bundesrates diesen Mißstand aufzeigen, der nach unserer Meinung einer klaren Mißachtung der Wünsche dieses Hohen Hauses gleichkommt. Ich mußte überdies feststellen, daß es gerade der Herr Sozialminister — das lassen Sie mich nebenbei bemerken — bereits seit drei Jahren meidet, hier in unserem Hohen Haus zu erscheinen. Ich mußte namens meiner Partei erklären, daß wir bei dieser Praxis nicht mehr mitmachen und daß wir, falls noch immer keine Wiederverlautbarung erfolgt, eine 9. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz bis auf weiteres nicht mehr durchlassen würden. Ich möchte damit nicht sagen — ich bitte, das also nicht anders aufzufassen, aber ich muß es zur Erwiderung auf Frau Bundesrat Muhr feststellen —, daß wir uns etwa den sozialpolitischen Notwendigkeiten verschließen werden. Wenn ich von einem Nichtmehrdurchlassen einer 9. Novelle spreche, so möchte ich nur zum Ausdruck bringen, daß es an der Zeit ist, die geforderte Wiederverlautbarung durchzuführen. Wenn dies bis zur 9. Novelle noch nicht geschehen sein sollte, würden wir den Herrn Sozialminister auf diese Art zwingen, dies endlich doch zu machen.

Ich freue mich, dem Hohen Hause mitteilen zu können, daß mir heute vor der Sitzung der Vertreter des Sozialministeriums, Herr Sektionschef Dr. Rudolph, offiziell mitgeteilt hat, daß nun auch das Ministerium den Zeitpunkt für gegeben erachtet, diese von uns geforderte Wiederverlautbarung endlich in die Tat umzusetzen.

Der Herr Ministerialvertreter hat mir auf meine gestrige Forderung nach Wiederverlautbarung allerdings erklärt, daß dies noch nicht möglich sei, weil, wie er wörtlich dazu gesagt hat, dabei „bedeutende rechtliche Erwägungen eine Rolle spielen“. Ich habe die Stichhaltigkeit dieser Entgegnung sofort bestritten und die Antwort als unbefriedigend erklärt. Hohes Haus! Der betreffende Herr Ministerialvertreter hat damit, wie ich glaube, eine böse Verwechslung begangen, indem er den Hohen Bundesrat mit der lächerlich gewordenen Kroll-Oper unseligen Angedenkens

verwechselt, die man zur Entgegennahme von Erklärungen einberufen hat, der man gewiß am Mittwoch etwas als unmöglich hinstellen konnte, was sich zwölf Stunden später dennoch als möglich erwies. Ich darf also bitten, wenn an einen Ministerialvertreter Anfragen gerichtet werden, daß die Antworten, die darauf erteilt werden, besser motiviert werden, als dies gestern bei dieser Anfrage der Fall gewesen ist, und zwar nicht nur aus Gründen des Ansehens dieses Hohen Hauses, sondern in erster Linie darum, weil der Versicherte ein Recht darauf hat, auch dann und erst recht, wenn er gerade nicht selber Rechtsgelehrter ist, zu wissen, was in der ihn berührenden Versicherungssparte Rechtens ist.

Abschließend darf ich namens meiner Partei folgendes sagen und wiederholen, was ich einleitend festgestellt habe: Ich teile durchaus die soziale Auffassung der Frau Bundesrat Muhr. Auch wir werden uns, schon aus unserer weltanschaulichen Einstellung, aber auch aus unseren wirtschaftlichen und politischen Erkenntnissen heraus sozialen Notwendigkeiten und Verpflichtungen nie verschließen, wir halten es aber für außerordentlich zweckmäßig, daß die rechtliche Situation im Sozialversicherungswesen fortschreitend und immer besser klar gestellt wird.

Meine Partei wird den drei vorliegenden Gesetzentwürfen die Zustimmung nicht versagen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Eggendorfer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich hätte mich vielleicht nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht die Frau Kollegin Muhr so warme Worte für die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Landwirtschaft überhaupt gefunden hätte. Ich danke ihr herzlich dafür, daß sie diese Worte gesprochen hat; ich will sie als ein Omen dafür ansehen, daß wir in unserem politischen Bekenntnis zu Österreich doch auch daran denken müssen, der Landwirtschaft das zu geben, was sie braucht: ein soziales Leben, soziale Wohnmöglichkeiten und auch eine soziale Betreuung. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)* Wir haben es immer als eine Schande empfunden, daß der landwirtschaftliche Arbeiter nicht so gewertet worden ist wie der gewerbliche und industrielle Arbeiter. Wir sehen ja auch, daß daraus die gewaltige Landflucht resultiert.

Ich möchte daher die Frau Kollegin bitten, die Gedanken, die sie heute begonnen hat, zu Ende zu spinnen. Wenn sie sagt, die Bäuerin liege im Spital und der Bauer müsse zur Kasse oder zu sonst irgendwem gehen und Geld ausleihen, um die Spitalskosten bezahlen zu können — fehlt es dann nicht

irgendwo? Da ist eben irgendwo eine Lücke. Liebe Frau Kollegin! Ich bitte Sie also, geben Sie alles, was Sie heute in puncto Landwirtschaft gesagt haben, den Experten Ihrer Partei mit, wenn wieder über Fragen der Landwirtschaft verhandelt wird. *(lebhaftes Zwischenrufe bei den Sozialisten);* denn wir wissen, daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten in unserer gesamtösterreichischen Wirtschaft nur dann möglich ist, wenn sich einmal im gesamten österreichischen Volk die Erkenntnis durchgerungen hat, daß eine wohlfundierte und mit gerechten Preisen ausgestattete Landwirtschaft die Grundlage eines geordneten Staates ist. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Vorsitzender: Zu diesem Punkt hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter zum Punkt 6 das Schlußwort. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich erteile der Frau Berichterstatterin zu Punkt 7 das Schlußwort.

Berichterstatterin Rosa Rück *(Schlußwort):* Hohes Haus! Ich möchte abschließend doch ein paar Worte zu dem sagen, was der Herr Kollege eben dargelegt hat. Wir haben dem Hohen Hause schon einmal Gelegenheit gegeben, eine Lücke in der Sozialgesetzgebung zu schließen, als es um die Gewerbetreibenden gegangen ist. Damals haben Sie dagegen gestimmt. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Lugmayer.)*

Sie haben das zu Fall gebracht. Ich halte es für demagogisch, hier über etwas zu sprechen und die Gesetzesvorlage dann, wenn sie im Parlament angenommen worden ist, hier zu Fall zu bringen. Ich halte das für demagogisch! *(Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP. — Bundesrat Eggendorfer: Sie sind doch Berichterstatterin!)* Ich muß das aber klar sagen.

Ich muß noch etwas bemerken. Wenn der Herr Vorredner davon spricht, daß die Sozialisten in ihren Gefühlen und Anschauungen über die Landwirtschaft weiter gehen sollen, als sich die Frau Kollegin Muhr ausgedrückt hat *(Zwischenrufe bei der ÖVP),* so möchte ich feststellen ... *(Erneute lebhaftes Zwischenrufe. — Rufe bei der ÖVP: Sie sind doch Berichterstatterin!)* Ich habe nicht das Recht, das hier zu sagen, ich muß es aber trotzdem sagen. *(Lebhaftes Unruhe. — Bundesrat Beck: Wir wären für eine Volksversicherung!)*

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte, die Frau Berichterstatterin nicht zu stören!

Berichterstatterin Rosa Rück *(fortsetzend):* Versuchen Sie aber, sich doch unseren Anschauungen anzuschließen. Wir wären ja

gerne dafür, eine Volksversicherung abzuschließen.

Ich möchte Sie also bitten, meinen Antrag anzunehmen und gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr der Frau Berichterstatterin zu Punkt 8 der Tagesordnung das Schlußwort. *(Nach einer Pause:)* Sie verzichtet.

Der Bundesrat beschließt in getrennter Abstimmung, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie findet voraussichtlich Mitte Mai statt.

Hohes Haus! Ich wünsche allen Mitgliedern des Hohen Hauses und auch dem Herrn Parlamentsvizektor Dr. Rosiczky und den Damen und Herren des Stenographenamtes angenehme und freudige Osterfeiertage.

Wenn in diesen Tagen die Auferstehungsglocken erklingen, dann wollen wir, Hohes

Haus, wieder der Tatsache eingedenk sein, daß jede Leidensepoche, jede Zeit der Schmach und der Schande für ein Volk einmal zu Ende geht und somit auch wieder für Österreich die Auferstehungsglocken in einer freien Heimat in feierlicher Weise ertönen werden.

Trotz der schweren Belastungen, die heute unserem Volk noch immer aufgebürdet sind, trotz Besetzung, Entrechtung, Zonengrenzen, Willkür und Ausbeutung, trotz der Anwendung von Kolonialmethoden, die heute selbst in Afrika nicht mehr angewendet werden, wird Österreich doch eines Tages frei werden, wenn das österreichische Volk den Kampf um die Erringung der Freiheit niemals aufgibt, wenn es zäh und unverdrossen an der Sprengung seiner Ketten weiterarbeitet und einig bleibt in dem Willen, die Freiheit unter allen Umständen zu erringen. In diesem Kampf um die Freiheit dem gesamten Volk ein Beispiel zu sein, ist auch in Zukunft die wichtigste Aufgabe der österreichischen Volksvertretung.

Und nun, Hohes Haus, fröhliche Ostern!

Die Sitzung ist geschlossen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten